

85. Befindet sich in Preußen ein beleidigter Privatforstauffeher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes, wenn er aus eigener Entschliebung eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes vornimmt, um die zur Begehung des Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen? Kann hierbei der Umstand von Bedeutung sein, daß zur Durchsuchung der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zugezogen worden ist?

St.G.B. §. 117.

St.P.D. §§. 98. 105.

Preuß. Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 §§. 16. 23 (G. S. S. 222).

IV. Straffenat. Urtr. v. 29. Januar 1886 g. S. Rep. 3394/85.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erkennt an, daß die Berechtigung des Gräflich S.'schen Revierjägers v. M. zur Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten aus den §§. 98. 105 St.P.D. nicht hergeleitet werden kann; sie wirft jedoch dem Vorderrichter vor, bei der Verneinung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des v. M. die §§. 16 und 23 des preußischen Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) nicht berücksichtigt und somit den §. 117 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt zu haben.

Dieser Vorwurf ist unbegründet.

Zunächst findet die zur Rechtfertigung desselben aufgestellte Behauptung, daß die von den Gräflichen Forstbeamten am Morgen des 22. März 1885 bei dem Angeklagten vorgenommene Hausdurchsuchung stattgefunden habe, um die zur Begehung des am 21. März 1885 verübten Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge des Täters in Beschlag zu nehmen, in den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles keinen Anhalt. Vielmehr muß nach diesen Feststellungen angenommen werden, wie dies auch in der Anklageschrift ausdrücklich hervorgehoben war, daß die Durchsuchung bei dem Angeklagten am 22. März 1885 „nach dem am Tage zuvor entwendeten Holze“ vorgenommen worden ist.

Wäre aber auch der Zweck der Durchsuchung in Wirklichkeit die Beschlagnahme jener Werkzeuge gewesen, so würde daraus zu Gunsten der Revision nichts zu folgern sein.

Allerdings hat der §. 16 des preussischen Forstdiebstahlsgesetzes, auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung der Landesgesetzgebung erteilten Ermächtigung, für das Verfahren in Forstrügefachen den Kreis der zur Anordnung einer Beschlagnahme befugten Personen gegenüber den Vorschriften der Strafprozeßordnung in nicht unerheblichem Maße erweitert. Während nach §. 98 St. P. O. solche Anordnung nur dem Richter, der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zukommt, ist aus der Bestimmung des §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 20. November 1884,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 11 S. 321, mit eingehender Begründung dargelegt hat, zu entnehmen, daß, im Falle der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahles oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, jede zum Forstschutze berechtigte Person die zur Begehung des Forstdiebstahles geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen verpflichtet und demzufolge jedenfalls auch berechtigt ist. Unbedenklich stand danach auch dem Gräflichen Revierförster v. M., sofern im übrigen die Voraussetzungen des §. 16 a. a. O. vorlagen, das Recht zur Beschlagnahme der Diebstahlswerkzeuge zu. Allein die Revision irrt in der Annahme, daß durch den §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes den zum Forstschutze berechtigten Personen, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (vgl. Allg. Verfügung des preuß. Justizministers vom 9. Oktober 1882, S. M. Bl. S. 312), mit der Befugnis zur Beschlagnahme zugleich die Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen verliehen worden sei.

Zwar ist die Durchsuchung gemäß §. 103 St. P. O. ein gesetzliches Mittel zur Realisierung der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, aber ein Mittel, dessen Benutzung von gewissen, im Gesetze bezeichneten Bedingungen abhängig ist. Wie der §. 98 a. a. O. das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen, so weist der §. 105 a. a. O. noch besonders das Recht zur Anordnung von Hausdurchsuchungen grundsätzlich dem Richter und bei Gefahr im Verzug daneben nur der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. An diesen Kompetenzbeschränkungen hat der §. 16 des Forstdiebstahlsgesetzes nach seinem deutlichen Wortlaute in betreff der Durch-

suchungen nichts geändert. Er verleiht den zum Forstschutze berechtigten Personen das Recht zur Beschlagnahme der Werkzeuge nur soweit, als sich die Beschlagnahme ohne Zuhilfenahme einer Haussuchung bewerkstelligen läßt. Wo eine Haussuchung behufs der Beschlagnahme vorgenommen werden soll, ist deren Zulässigkeit auch in Forstdiebstahls-sachen nach den Vorschriften des §. 105 St. P. O. zu beurteilen.<sup>1</sup> Danach hat der Vorberrichter mit Recht bei seiner Entscheidung darauf Gewicht gelegt, daß v. M. zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehörte.

Wenn die Revision hiergegen den Umstand betont, daß v. M. mit dem Eide aus dem Holzdiebstahlsgeetze vom 2. Juni 1852, bezw. aus dem Forstdiebstahlsgeetze vom 15. April 1878 belegt sei, so übersieht sie, daß durch die angeblich stattgehabte Vereidigung v. M. zwar die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangen konnte,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 2 S. 306, Bd. 4 S. 214,  
Bd. 6 S. 404, Bd. 11 S. 325,

daß aber mit dieser Eigenschaft allein für sich das Recht zur Anordnung von Durchsuchungen nach der Bestimmung des §. 105 St. P. O. nicht verknüpft ist.

Hiernach erweist sich die erhobene Rüge als unhaltbar, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob nach dem festgestellten Sachverhalte die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 16 des Forstdiebstahlsgegesetzes im übrigen vorhanden waren.

Nun ist zwar in der Hauptverhandlung der Revisionsinstanz noch versucht worden, die Revision mit der Ausführung zu rechtfertigen, daß die Gräflichen Forstbeamten sich bei der Vornahme der Haussuchung deshalb in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befunden haben, weil nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles der Gerichtsmann Sch. aus F. zu der Haussuchung zugezogen worden ist. Indessen diese Ausführung ist nicht geeignet, dem Rechtsmittel einen Erfolg zu verschaffen. Denn die Urteilsgründe gewähren nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Gerichtsmann Sch. als Vertreter des Ortschulzen zu F. die von den Forstbeamten vorgenommene Durchsuchung angeordnet habe. Sie heben vielmehr ausdrücklich hervor, daß Sch. nur als Zeuge zu der

<sup>1</sup> Vgl. Hilschlager und Bernhardt, Das Forstdiebstahlsgeetz zu §. 16 S. 44. 45. D. C.

Hausfuchung herbeigerufen und zugezogen worden ist, nicht aber in Stellvertretung des Gemeindevorstehers als leitender Beamter fungiert hat, und lassen damit unzweideutig erkennen, daß nach der Auffassung der Strafkammer die Hausfuchung von den Gräflichen Forstbeamten selbständig angeordnet worden ist. Fehlte es sonach an einer nach §. 105 St.B.O. gültigen Anordnung der Hausfuchung, so konnte die Amtsausübung der Forstbeamten dadurch nicht zu einer rechtmäßigen werden, daß dieselben zu der Ausführung der Hausfuchung einen Beamten zuzogen, welcher unter Umständen (deren Vorhandensein für den vorliegenden Fall nicht einmal festgestellt ist) berechtigt gewesen wäre, eine Durchsuchung anzuordnen.